

An den Bundesrat

Mittwoch, 30. Juni 1971

Asiatische Entwicklungsbank;  
 Eröffnung eines Büros in Zürich.

Politisches Departement und Volkswirtschaftsdepartement.  
 Gemeinsamer Antrag vom 16. Juni 1971 (Beilage).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 21. Juni 1971  
 (Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Politischen Departementes und des Volkswirtschaftsdepartementes, denen das Finanz- und Zolldepartement zustimmt, hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der vorgelegte Entwurf zu einer Vereinbarung mit der Asiatischen Entwicklungsbank wird genehmigt.
2. Herr Botschafter René Keller, Chef der Abteilung für Internationale Organisationen des Politischen Departementes, wird ermächtigt, diese Vereinbarung zu unterzeichnen.

Protokollauszug an:

- EPD 10
- FZD 13
- EVD 10

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

Sawatz

Eidg. Politisches Departement  
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

---

An den Bundesrat

AUSGETEILT

(Geht nicht an die Presse)

BÜ/kü.799.3.0

Asiatische Entwicklungsbank / Eröffnung eines Büros in Zürich

I.

Durch Bundesbeschluss vom 5. Dezember 1967 über den Beitritt der Schweiz zur Asiatischen Entwicklungsbank (ADB) hatten die eidgenössischen Räte das Uebereinkommen über die Errichtung der ADB genehmigt und den Bundesrat ermächtigt, den Beitritt zu vollziehen, der am 31. Dezember 1967 erfolgte. Im gleichen Bundesbeschluss bewilligte das Parlament den für die Einzahlung der Hälfte des schweizerischen Anteils von 21,6 Millionen Franken am Kapital der Bank erforderlichen Kredit von 10,8 Millionen Franken.

Am 11. September 1970 unterbreitete uns Herr Watanabe, Präsident der ADB, den Wunsch der Bank, für ihren Finanzberater ein Büro in Zürich zu eröffnen. Seine Aufgabe liegt darin, für die Gelder, welche die Bank von ihren Mitgliedern erhalten hat und über die sie jeweils verfügen kann, möglichst günstige Anlagemöglichkeiten zu suchen. Ferner legt die Bank im Hinblick auf die Beschaffung weiterer Mittel Wert darauf, ihre Beziehungen zu den europäischen Kapitalmärkten zu pflegen. Die zentrale Lage, der Ruf als internationaler Finanzplatz und die guten Verbindungsmöglichkeiten liessen die Wahl auf Zürich fallen.

Die erwähnten Anlagemöglichkeiten sind nach den Statuten der Bank beschränkt. Praktisch kann sie nur Staatstitel erwerben; spekulative Geschäfte sind ausgeschlossen. Selbstverständlich wird das Zürcher Büro auch keinen Bankbetrieb im Sinne des schweizerischen Bankengesetzes aufnehmen.

Die Schweiz hat durch ihren Beitritt zur ADB keine formelle Verpflichtung übernommen, der Eröffnung von Büros oder Zweigniederlassungen der Bank in unserem Lande zuzustimmen. Nach unserer Ansicht bestehen jedoch keine Gründe gegen das Vorhaben der Bank. Die entwicklungspolitischen Zielsetzungen der ADB, unser Interesse an einer engen Zusammenarbeit mit ihr und die bisher offene Haltung der Schweiz bei der Gewährung des Gastrechtes an internationale Organisationen rechtfertigen eine positive Haltung unsererseits. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat seinerseits der Eröffnung des Büros zugestimmt.

- 2 -

## II.

Durch ihren Beitritt zum "Uebereinkommen" hat die Schweiz verschiedene Verpflichtungen in bezug auf Rechtsstellung, Immunitäten, Befreiungen und Vorrechte der Bank übernommen. Neben der Gewährung gewisser Immunitäten und Vorrechte für das Bankpersonal besteht insbesondere die Verpflichtung, die Bank von allen Steuern und Zollabgaben zu befreien. Die damit zusammenhängenden grundsätzlichen, administrativen und technischen Fragen konnten im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Bundesverwaltung und mit den Steuerbehörden des Kantons Zürich geregelt werden. Die Besprechungen mit den Vertretern der Bank führten in allen Punkten zu einer Verständigung. Dem Abschluss einer Vereinbarung über die Stellung des Büros der Bank in Zürich und dessen Personal steht daher nichts mehr im Wege.

In Anbetracht des bescheidenen Umfangs des Büros und namentlich weil es sich weder um den Hauptsitz noch um einen regionalen Sitz einer internationalen Organisation handelt, sondern um eine mit technischen Aufgaben betraute Aussenstelle, wird davon abgesehen, ein formelles Sitzabkommen zu schliessen. Die Vereinbarung wird in Form eines Briefwechsels mit Anhang getroffen. Die Vertreter der Bank sind mit dieser Lösung einverstanden.

Der Inhalt dieser Dokumente, die wir Ihnen hiermit zur Genehmigung unterbreiten, kann wie folgt zusammengefasst werden:

Das Büro der Bank ist dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über Banken und Sparkassen nicht unterstellt. Die Behandlung des Büros und der darin tätigen Mitarbeiter der Bank wird gemäss dem im Uebereinkommen über die Errichtung der ADB enthaltenen Grundsätzen erfolgen. Einige dieser Grundsätze, wie die Frage der Steuerbefreiung, erfahren im vorgesehenen Briefwechsel eine Präzisierung. In anderen Punkten wird auf die von der Schweiz gegenüber anderen internationalen Organisationen, die der Familie der Vereinten Nationen nicht angehören, befolgte Praxis verwiesen. Insgesamt gehen die dem Büro der Bank und den darin tätigen Mitarbeitern gewährten Vorrechte und Immunitäten nicht über jene hinaus, die die Schweiz anderen internationalen Organisationen und ihrem Personal gewährt hat. Die Vereinbarung mit der Bank (Brief mit Anhang an den Präsidenten) wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Beide Texte sind gleichermaßen verbindlich. Die Bank wird mit dem im Entwurf vorliegenden Gegenbrief ihr Einverständnis bestätigen.

## III.

Die ADB ist eine klassische internationale Organisation. Die Rechtsgrundlage für die in Form eines Briefwechsels getroffene Vereinbarung findet sich einerseits in Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. September 1955 betreffend Vereinbarungen mit internationalen Organisationen über ihr rechtliches Statut in der Schweiz sowie im Uebereinkommen über die Errichtung der ADB, das für die Schweiz verbindlich ist. Bei dieser Sachlage kann der Bundesrat den vorgesehenen Briefwechsel in eigener Kompetenz beschliessen.

- 3 -

## IV.

Aus diesen Gründen empfehlen das Politische Departement und das Volkswirtschaftsdepartement dem Bundesrat gemeinsam, den vorliegenden Entwurf zu einem Brief an die ADB zu genehmigen und der bestehenden Praxis gemäss den Chef der Abteilung für Internationale Organisationen des Politischen Departements, Botschafter René Keller, zu ermächtigen, den Brief zu unterzeichnen.

## V.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Der beiliegende Entwurf zu einer Vereinbarung mit der Asiatischen Entwicklungsbank wird genehmigt.
2. Herr Botschafter René Keller, Chef der Abteilung für Internationale Organisationen des Eidg. Politischen Departements, wird ermächtigt, diese Vereinbarung zu unterzeichnen.

Eidg. Politisches Departement: Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:

sig. Graber

sig. Brugger

Beilage

Pour extrait conforme

le secrétaire,

SALVATI